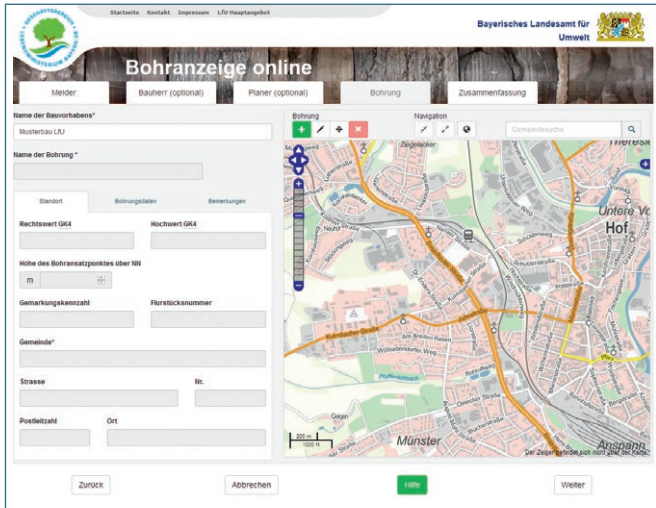


**Bohranzeige online**

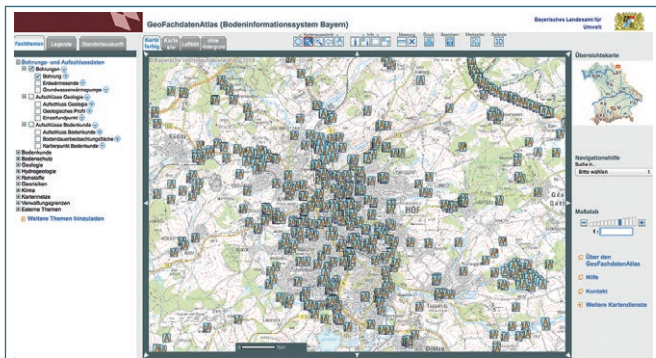
Mit der „Bohranzeige online“ werden alle Bohrungen nach Lagerstätten-gesetz schnell und einfach innerhalb der Landesfläche Bayerns gemeldet.



Benutzeroberfläche der „Bohranzeige online“

**Und dann?**

Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrergebnisse und Schichtenverzeichnisse den Bohrmeldungen zugeordnet und digital abgelegt.



Bohrungen im Bodeninformationssystem Bayern (BIS)

**Fragen?**

Falls Sie Fragen hierzu haben, schreiben Sie bitte an die speziell für diese Zwecke eingerichtete E-Mail-Adresse [bohrungen@lfu.bayern.de](mailto:bohrungen@lfu.bayern.de) oder rufen Sie uns unter 09281 1800-4770 an.

**Mehr Infos im Internet**

Sie wollen mehr über die Arbeit des Geologischen Dienstes am LfU wissen? Dann besuchen Sie doch unsere Internetseiten: [www.lfu.bayern.de/geologie](http://www.lfu.bayern.de/geologie)



**Impressum**

**Herausgeber:** Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
 Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
 86179 Augsburg  
 Telefon: 0821 9071-0  
 Telefax: 0821 9071-5556  
 E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)  
 Internet: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

**Bearbeitung:** LfU, Abteilung 10, Referat 13

**Titelmotiv:** Erkundungsbohrung

**Bildnachweis:** LfU, Titel: Sieberichs (LfU)

**Druck:** Pauli Offsetdruck e. K.,  
 Am Saaleschloßchen 6, 95145 Oberkotzau  
 Gedruckt auf 100 % Altpapier

**Stand:** August 2014

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

geologie

**Bohranzeige online**

Ein Service für Bohrunternehmen,  
 Bauherren und Ingenieurbüros

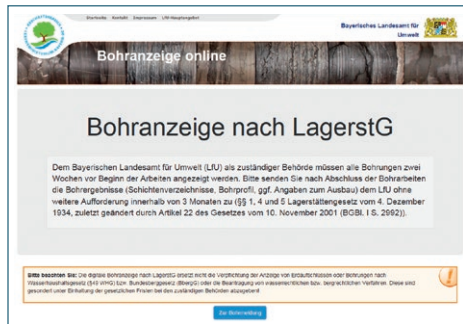
## Bohrdaten in Bayern

### Lohnende Zusammenarbeit

Der Geologische Dienst am Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erfasst bayernweit Daten über den Untergrund und stellt diese in verständlich aufbereiteter Form Öffentlichkeit, Wirtschaft und Verwaltung digital zur Verfügung.

Von unserer Zusammenarbeit mit Bohrunternehmen, Bauherren und Ingenieurbüros profitieren alle Beteiligten gleichermaßen. Denn jede Bohrung, die Sie durchführen, hilft uns, den Untergrund Bayerns detailliert zu erfassen und erhöht so Ihre Planungssicherheit.

„Bohranzeige online“



### Bohranzeige bequem online

Das LfU versteht sich als Dienstleister und bietet Ihnen einen bequemen, schnellen Online-Service, um Ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bohranzeige nach Lagerstättengesetz (LagerStG) nachzukommen.

Unter [www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeige](http://www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeige) kann Ihre Bohranzeige einfach und schnell im Internet erfolgen. Damit ist Ihrer Meldepflicht nach Lagerstättengesetz Genüge getan.

## Nutzen für alle

### Geoinformation zentral aus einer Hand

Die aus Ihren Daten gewonnenen Erkenntnisse werden von uns aufbereitet und um eigene Forschungsbohrungen und Geodaten ergänzt. Somit stehen Ihnen aktuelle Geoinformationen aus ganz Bayern für Ihre Planungen unter [www.bis.bayern.de](http://www.bis.bayern.de) online zur Verfügung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, detaillierte Informationen über die LfU-Datenstelle zu erhalten.

Tragen Sie dazu bei, das Wissen über den Untergrund Bayerns weiter zu vertiefen. Wir profitieren alle davon!

Aufnahme von Bohrdaten einer LfU-Forschungsbohrung



## Gesetzliche Grundlage

### Gesetzliche Grundlage

Dem LfU müssen alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten von demjenigen, der die Bohrung für eigene oder fremde Rechnung ausführt, angezeigt werden. Nach Abschluss der Bohrarbeiten sind dem LfU innerhalb einer 3-monatigen Frist die ausgefüllten Schichtenverzeichnisse (gem. EN ISO 14688, 14689; EN ISO 22475-1; früher DIN 4022) und das Bohrprofil, ggf. mit Angaben zum Ausbau der Bohrung, zu übergeben.

Bohrkernauslage



### Bitte beachten Sie

Die Unterlassung der Anzeigepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

### Wichtig

Ihre Online-Bohranzeige nach Lagerstättengesetz ersetzt **nicht** die Verpflichtung der Anzeige von Erdaufschlüssen oder Bohrungen nach Wasserhaushaltsgesetz (§49 WHG) bzw. Bundesberggesetz (BBergG) oder die Beantragung von wasserrechtlichen bzw. bergrechtlichen Verfahren. Diese sind gesondert unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen bei den zuständigen Behörden abzugeben.